

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR COMOS

Siemens Digital Industries Software

Diese Ergänzenden Bedingungen für COMOS („**COMOS-Bedingungen**“) ergänzen die universelle Kundenvereinbarung („**UCA**“) bzw. den Endbenutzer-Lizenzvertrag („**EULA**“) zwischen dem Kunden und SISW ausschließlich in Bezug auf die im Einzelvertrag mit dem alphanumerischen Code „COMOS“ gekennzeichneten Angebote und Produkte („**COMOS-Angebote**“). Diese COMOS-Bedingungen stellen zusammen mit dem UCA bzw. EULA (wie jeweils anwendbar) und anderen anwendbaren Ergänzenden Bedingungen den Rahmenvertrag zwischen den Vertragsparteien dar („**Rahmenvertrag**“). Diese COMOS-Bedingungen enthalten außerdem einige Bestimmungen, die ausschließlich für COMOS-Bentley-Software gemäß den Angaben im jeweiligen Einzelvertrag gelten.

1. **BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.** Die in diesem Dokument verwendeten hervorgehobenen Begriffe haben die an anderer Stelle im Rahmenvertrag festgelegte Bedeutung. Für diese COMOS-Bedingungen gelten die folgenden zusätzlichen Begriffsbestimmungen:

„**Beauftragter des Kunden**“ bezeichnet eine Person, die in den Räumlichkeiten des Kunden arbeitet oder aus einem anderen Territorium über eine Verbindung zum privaten Netzwerk des Kunden auf die COMOS-Software zugreift und in ihrer Funktion als Berater, Agent oder Auftragnehmer zur Unterstützung der internen Geschäftstätigkeit des Kunden Zugriff auf die COMOS-Software benötigt.

„**Berechtigter Nutzer**“ bezeichnet einen Mitarbeiter oder Beauftragten des Kunden. Lizenzen, die für ein Territorium gewährt werden, das mehr als ein Land umfasst, beziehen sich auch auf die Mitarbeiter und Beauftragten von Tochtergesellschaften des Kunden.

„**COMOS-Software**“ bezeichnet die Software, die im Leistungsumfang des COMOS-Angebots enthalten ist.

„**Tochtergesellschaften des Kunden**“ sind Unternehmen, die vom Kunden kontrolliert werden, solange diese Kontrolle besteht. Im Sinne der Begriffsbestimmung bedeutet „Kontrolle“ das direkte oder indirekte Halten von mehr als 50 % der Stimmrechte eines verbundenen Unternehmens. Haben die Vertragsparteien eine abweichende Definition hinsichtlich der zur Nutzung der COMOS-Angebote berechtigten Unternehmen vereinbart (abgesehen vom Kunden), so hat der Begriff „Tochtergesellschaften des Kunden“ die Bedeutung, die ihm in dieser abweichenden Definition zugewiesen wird.

„**Site**“ oder „**Industrial Plant**“ bezeichnet den physischen Standort des Kunden, an dem die COMOS-Software von den Berechtigten Nutzern genutzt werden darf.

„**Territorium**“ bezeichnet die Site(s) oder das geografische Territorium, das im Einzelvertrag festgelegt wird und in dem der Kunde zur Installation und Nutzung der COMOS-SOFTWARE lizenziert ist. Sofern nicht im Einzelvertrag oder an anderer Stelle im Rahmenvertrag angegeben, ist das Territorium das Land, in dem der Kunde seinen Hauptgeschäftssitz hat.

2. **LIZENTYPEN.** Die folgenden Lizenz- und Nutzungstypen können für COMOS-Software angeboten werden. Für bestimmte COMOS-Software gemäß den Angaben im Einzelvertrag können zusätzliche Lizenz- und Nutzungstypen angegeben werden. Jede Lizenz darf nur von Berechtigten Nutzern für die im Einzelvertrag angegebene Laufzeit verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, darf der Kunde die COMOS-Serversoftware innerhalb des Territoriums auf einem Hardwaregerät pro Lizenz installieren.
 - 2.1 „**Backup**“-Lizenz bezeichnet eine Lizenz, die nur erteilt wird, um die Redundanz auf den Backup- oder ausfallsicheren Installationen des Kunden zu unterstützen.
 - 2.2 „**COMOS Platform**“-Lizenz bezeichnet die Basislizenz für die Minimal-Funktionalität der COMOS-Software, die ein Kunde zur Verwendung einer COMOS-Software erwerben muss. Eine COMOS Platform-Lizenz ist eine Voraussetzung für den Erwerb zusätzlicher COMOS-Software-Lizenzen. Falls im Einzelvertrag angegeben, können bestimmte COMOS-Software-Packages jedoch diese COMOS Platform-Lizenz zusammen mit Lizenzen für andere Module enthalten.
 - 2.3 „**Floating**“ oder „**Concurrent User**“-Lizenz bedeutet, dass der Zugriff zu einem bestimmten Zeitpunkt auf die COMOS-Software auf die Anzahl Berechtigter Nutzer im Territorium und innerhalb des Netzwerks des Kunden begrenzt ist, für die gemäß den Angaben im Einzelvertrag COMOS-Software-Lizenzen erworben wurden. Sofern der offizielle und übliche Arbeitsplatz eines Berechtigten Nutzers eine Site innerhalb des Territoriums ist, wird die gelegentliche Nutzung der COMOS-Software durch einen solchen Nutzer von anderen Standorten außerhalb des lizenzierten Territoriums (z. B. Tochtergesellschaft des Kunden, Flughafen, Hotel usw.) als Nutzung innerhalb des Territoriums und in Übereinstimmung mit der Territorium-Beschränkung betrachtet.
 - 2.4 „**Concurrent User**“-Lizenz bedeutet, dass der Zugriff auf die COMOS-Software auf die bis zu einer im Einzelvertrag angegebenen maximalen Anzahl Berechtigter Nutzer begrenzt ist. Eine Named User-Lizenz darf nicht von mehreren Personen verwendet werden. Der angegebene Name des Berechtigten Nutzers kann gegen Bezahlung einer zusätzlichen Gebühr („**Umbenennungsgebühr**“) geändert werden. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen im Rahmenvertrag, erlauben Named User-Lizenzen Berechtigten Nutzern den Zugriff auf die COMOS-Software von außerhalb des Territoriums, über eine Verbindung zum Netzwerk des Kunden innerhalb der Domäne, in der sich die COMOS-Server-Software befindet.
 - 2.5 „**Node-Locked**“-Lizenz bedeutet, dass die Verwendung der COMOS-Software auf einen einzigen vom Kunden angegebenen Arbeitsplatz beschränkt ist und eine Hardware-sperrvorrichtung oder einen Dongle umfassen kann, um diese Beschränkung zu steuern. Solche Hardware-Sperrvorrichtungen oder Dongles sind mobil, was bedeutet, dass sie beliebig zu einem anderen Arbeitsplatz innerhalb des Territoriums transportiert werden können, ohne eine neue Lizenzdatei erstellen zu müssen.
 - 2.6 „**Per Product**“-Lizenz bedeutet, dass die Verwendung der COMOS-Software auf die Anzahl SISW- oder Drittanbieterprodukte beschränkt ist, mit denen die COMOS-Software auf einer 1:1-Basis verbunden ist.

- 2.7 „Per Server“-Lizenz bedeutet, dass die Verwendung der COMOS-Software auf eine einzige, spezifizierte Server-Instanz beschränkt ist.
- 2.8 „Perpetual“ oder „Extended“-Lizenz bezeichnet eine Lizenz der COMOS-Software mit unbegrenzter Laufzeit. Perpetual-Lizenzen umfassen keine Pflegeservices.
- 2.9 „Rental“-Lizenz bezeichnet eine Lizenz für eine begrenzte Laufzeit von weniger als einem Jahr, gemäß den Angaben im Einzelvertrag. Pflegeservices für eine Miet-Lizenz sind in den Miet-Lizenzgebühren enthalten.
- 2.10 „Subscription“-Lizenz bezeichnet eine Lizenz für eine begrenzte Laufzeit, gemäß den Angaben in einem Einzelvertrag. Pflegeservices sind in der Subscription-Lizenzgebühr enthalten. Bei Subscriptionlaufzeiten von mehreren Jahren ist SISW berechtigt, während der Laufzeit neue Lizenzschlüssel auszugeben.
- 2.11 „Test/QA“-Lizenz bezeichnet eine Lizenz, die nur erteilt wird, um die fortlaufende Anpassung der Installation zu unterstützen, Support zu bieten und Tests durchzuführen. Sie darf weder in einer Produktionsumgebung noch für andere Zwecke verwendet werden.
3. **BEDINGUNGEN FÜR TOKEN.** „Token“ bezeichnet eine Prepaid-Einheit, die ein Berechtigter Nutzer vorübergehend in eine Lizenz für den Zugriff auf und die Nutzung von Komponenten und ausführbaren Funktionen der COMOS-Software umwandeln kann. Die spezifischen Funktionalitäten, Anwendungen und Module, auf die zugegriffen werden kann, sowie die Anzahl der Tokens, die für den Zugriff auf jede Komponente und ausführbare Funktion erforderlich sind, sind in der Dokumentation beschrieben, sofern im Einzelvertrag nichts anderes angegeben ist. Wenn Tokens von einem Berechtigter Nutzer angewendet werden, stehen diese Tokens erst dann zur weiteren Verwendung zur Verfügung, wenn der Berechtigter Nutzer die Nutzung der Funktionen, Anwendungen oder Module, auf die mit diesen Tokens zugegriffen wurde, einstellt, sofern in der Dokumentation nichts anderes angegeben ist.
4. **INDIREKTE NUTZUNG.** Durch die indirekte Nutzung von COMOS-Angeboten über die vom Kunden verwendete Hardware oder Software wird die Anzahl an Berechtigten Nutzern, die der Kunde erwerben muss, nicht verringert.
5. **HOST-ID; HOSTING DURCH DRITTE.** Der Kunde wird SISW ausreichende Informationen, einschließlich Host-ID für jede Workstation oder jeden Server, auf der bzw. dem der Lizenzverwaltungsteil der Software installiert wird, zur Verfügung stellen, damit SISW eine Lizenzdatei generieren kann, die den Zugriff auf die Software ermöglicht, gemäß dem Umfang der im Rahmen des Einzelvertrags erteilten Lizenzen. Der Kunde darf einen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SISW mit dem Hosting der Software beauftragen. SISW kann eine gesonderte schriftliche Vereinbarung als Bedingung für eine solche Zustimmung verlangen.
6. **PFLEGESERVICES FÜR COMOS-SOFTWARE.** Für Pflege-, Optimierungs- und technische Supportservices für COMOS-Software („Pflegeservices“) gelten die Bedingungen, die unter <https://www.siemens.com/sw-terms/mes> abrufbar sind und hierin mittels Verweis aufgenommen werden.
7. **SONSTIGE BESTIMMUNGEN**
- 7.1 **Hardware.** Die mit der COMOS-Software bereitgestellte Hardware, wie z. B. ein Dongle, bleibt Eigentum von SISW, falls keine abweichende schriftliche Vereinbarung vorliegt.
- 7.2 **Updates.** Der Kunde wird die COMOS-Software in Übereinstimmung mit den in der Dokumentation festgelegten Installationsregeln aktualisieren. Alle in der Dokumentation enthaltenen oder von SISW getrennt bereitgestellten Hinweise in Bezug auf die Einstellung von Pflegeservices für ältere Versionen der COMOS-Software sind für den Kunden bindend.
- 7.3 **Verlorene oder beschädigte Schutzvorrichtungen.** Neue Schutzvorrichtungen für bestehende Lizenzen können dem Kunden erst bereitgestellt werden, wenn die beschädigte Schutzvorrichtung (z. B. „ein Dongle“) zurückgegeben wird. Falls die Schutzvorrichtung verloren geht, muss der Kunde neue Lizenzen erwerben, sofern von SISW nichts anderes angegeben ist. Sollte der Kunde die verlorene Vorrichtung später wiedererlangen, wird der Kunde diese unverzüglich an SISW zurückgeben.
- 7.4 **Berechtigte Nutzung von APIs.** Der Kunde ist berechtigt, jede Anwendungsprogrammierschnittstelle („API“), die in der Dokumentation als veröffentlichte API gekennzeichnet ist, zu verwenden, um Software für die interne Nutzung und für den Wiederverkauf an Dritte zu entwickeln, zu Bedingungen, die den in diesem Rahmenvertrag enthaltenen mindestens entsprechen müssen. Der Kunde darf die APIs nicht verwenden, um eine unbefugte Nutzung der Software zu ermöglichen. SISW übernimmt keine Verpflichtungen oder Haftung für Software, die der Kunde unter Verwendung der APIs entwickelt. Der Kunde ist unter keinen Umständen berechtigt, nicht veröffentlichte APIs zu verwenden.
- 7.5 **Ende der Produktlebensdauer.** Im Falle einer Einstellung des gesamten COMOS-Produktportfolios wird Siemens den Kunden mindestens 36 Monate im Voraus benachrichtigen. In einem solchen Fall werden die Informationen über dasselbe Informations- und Serviceportal bereitgestellt, über das zu diesem Zeitpunkt auch die Produktinformationen für die einzelnen COMOS-Module veröffentlicht werden.
- 7.6 **Zusätzliche Lizenzbedingungen.** Für COMOS-Bentley-Software gelten die folgenden zusätzlichen Lizenzbeschränkungen:
- (a) Der in der COMOS-Bentley-Software integrierte Lizenz-Einhaltungsmechanismus meldet Kundennutzungsdaten, um eine unbefugte Nutzung der im Rahmen der Vereinbarung gewährten Lizenz zu ermitteln. Auf diese Daten können SISW sowie Bentley Systems Inc. und seine verbundenen Unternehmen zugreifen.
- (b) Der Kunde darf nur die Anzahl der Lizenzen („Instanzen“) der COMOS-Bentley-Software nutzen, die für ihn von SISW per Einzelvertrag lizenziert wurden. Für die Nutzung zusätzlicher Instanzen ist ein Einzelvertrag für diese Instanzen erforderlich.

8. ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN FÜR XaaS-ANGEBOTE

- 8.1. **Berechtigungen.** In einem SRD-Angebot enthaltene Cloud-Dienste können (i) weltweit von der im Einzelvertrag in Bezug auf die jeweiligen Cloud-Dienste festgelegten Anzahl von Berechtigten Nutzern verwendet werden, sofern der Kunde seine in der Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen zur Einhaltung von Exportkontrollen nachkommt; (ii) außerdem gilt diese Anzahl ausschließlich für die im jeweiligen SRD-Angebot enthaltene SRD-Software. Diese Cloud-Dienste können von Beauftragten des Kunden gelegentlich auch von anderen Standorten als den Räumlichkeiten des Kunden abgerufen und genutzt werden. Falls die Cloud-Dienste den Kunden zu einer zusätzlichen Anzahl an „Gastnutzern“ berechtigen (Gastnutzer), kann ein solcher Gastnutzerzugriff jeglicher Person gewährt werden, die Zugriff auf die Cloud-Dienste benötigt, um als Mitarbeiter, Kunde, Lieferant, Berater, Vertreter, Auftragnehmer oder sonstiger Geschäftspartner des Kunden dessen internes Geschäft zu unterstützen. Gastnutzer gelten nach Maßgabe des Rahmenvertrags als Berechtigte Nutzer, werden jedoch nicht auf die begrenzte Anzahl von Berechtigten Nutzern angerechnet, die im Einzelvertrag für das entsprechende Abonnement festgelegt ist. In jedem Fall muss jeder Nutzer ein eindeutig identifizierbarer Berechtigter Nutzer sein, der namentlich genannt wird. Innerhalb derselben Berechtigungskategorie darf der Kunde einmal pro Kalendermonat jede Berechtigung zum Zugriff und zur Nutzung der Cloud-Dienste von einem Berechtigten Nutzer auf einen anderen Berechtigten Nutzer übertragen. Für die Nutzung der Cloud-Dienste durch den Kunden gelten gegebenenfalls weitere Nutzungseinschränkungen, die technisch über die Einstellungen der Cloud-Dienste erzwungen werden können.
- 8.2. **Support und SLAs.** Der technische Support von SISW für diese Cloud-Dienste und die jeweils anwendbaren Service-Level werden durch das Cloud Support and Service Level Framework geregelt, das mittels Verweis herein aufgenommen wird und unter <https://www.siemens.com/sw-terms/sla> abrufbar ist. Technischer Support und die entsprechenden Service-Level gelten nicht für Cloud-Dienste, die in Verbindung mit Software verwendet werden, für die keine Pflegeservices mehr bereitgestellt werden.